

Wasserabgabereglement der Gemeinde Emmen



Wasserabgabereglement der Gemeinde Emmen

Die Einwohnergemeinde Emmen erlässt, gestützt auf Paragraph 6, lit. e der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

Allgemeines

Art. 1

¹ Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Emmen, hiernach «Wasserversorgung Emmen» (WVE) genannt, ist als unselbständige Anstalt ein Bestandteil der Gemeindeverwaltung.

² Sie führt eine eigene Rechnung. Ihr Abschluss erfolgt gleichzeitig mit den übrigen Gemeinderechnungen.

Art. 2

¹ Die WVE liefert auf Grund vorliegenden Reglements im Bereich und nach der Leistungsfähigkeit ihres Verteilnetzes den Abnehmern für den eigenen Bedarf Trink- und Gebrauchswasser.

² Sie sorgt gleichzeitig für die ständige Bereithaltung einer genügenden Wassermenge zu Feuerlöschzwecken.

³ Die Abgabe als Trinkwasser geht allen andern Verwendungszwecken, ausgenommen für Brandfälle, vor.

Art. 3

¹ Die WVE untersteht dem Gemeinderat, der eines seiner Mitglieder mit der Verwaltung beauftragt.

² Der Gemeinderat wählt für die WVE das notwendige Fachpersonal.

Art. 4

Dieses Reglement, sowie die darauf sich stützenden Vorschriften, Tarife und Wasserlieferungsverträge bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der WVE und seinen Wasserabnehmern, hiernach «Abonnenten» genannt.

Art. 5

¹ Sämtliche Wasserverbraucher in der Gemeinde Emmen sind im Bereich der WVE verpflichtet, ihr Trink- und Gebrauchswasser aus deren Leitungsnetz zu beziehen.

² Von dieser Bezugspflicht ist entbunden, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits über Wassergewinnungs- und Verteilanlagen verfügt, die geeignetes Wasser liefern.

³ Die WVE ist berechtigt, jederzeit solche Anlagen auf ihren Zustand und die Wasserqualität hin zu prüfen. Wenn die Qualität des Wassers nicht den notwendigen Anforderungen entspricht, kann der Gemeinderat den Anschlusszwang verfügen.

Art. 6

¹ Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haften für alle Folgen der Verletzung dieses Reglements.

² Ein allfälliges Regressrecht gegenüber Dritten berührt die WVE nicht.

³ Abonnenten mit empfindlichen Anlagen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen wegen zu hohen oder zu niedrigen Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.

Art. 7

Wenn ein Abonnent feststellt, dass der WVE dienende Anlagen nicht funktionieren oder beschädigt sind, ist er verpflichtet, der WVE unverzüglich Meldung zu machen.

II. Einrichtungen der Wasserversorgung

Art. 8

Die WVE umfasst sämtliche im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundwasserfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs, das gesamte Hauptleitungsnetz, Hydranten, Schieber sowie alle übrigen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen.

Art. 9

Die im Eigentum der WVE stehenden Einrichtungen, wie Haupt-, Zuleitungsschieber und Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von den Organen des Werkes oder dessen Beauftragten bedient werden.

Art. 10

¹ Die WVE platziert und stellt im Einvernehmen mit der Kant. Brandversicherungsanstalt Luzern die einzelnen Hydranten.

² Die Grundeigentümer haben das Stellen von Hydranten unentgeltlich, gegen blossen Ersatz des unmittelbaren Schadens zu dulden, wobei ihren Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

³ Die Grundeigentümer sind dafür verantwortlich, dass der freie Zugang zu den Hydranten jederzeit gewährleistet ist.

Art. 11

¹ Jede Wasserentnahme aus den Hydranten ist, ausser zu Feuerlöschzwecken und bei Feuerwehrrübungen, verboten.

² In besonderen Fällen kann die WVE auf entsprechende Anfrage hin Ausnahmen bewilligen. Die Wasserentnahme darf erst nach erteilter Bewilligung erfolgen, wobei die Weisungen der WVE genau zu befolgen sind.

³ Für eine Benützung von Hydranten gemäss Abs. 2 wird eine Gebühr und der Wasserzins nach Art. 58 erhoben. Allfällig weitere Kosten hat der Wasserbezüger zu bezahlen.

Art. 12

¹ Hydranten sind von Beschädigung zu bewahren, müssen jederzeit gut zugänglich sein und dürfen nicht mit Material zugedeckt werden.

² Durch die WVE werden zu Lasten der Einwohnergemeinde periodisch Revisionen sämtlicher an ihrem Netz angeschlossenen Hydranten vorgenommen.

Art. 12^{bis}

¹ Für den Bau von Löschwasserbehältern ist zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

² Die Gemeinde leistet an die Erstellungskosten mindestens den gleichen Betrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

³ Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.

III. Wasserabgabe

Art. 13

¹ Die WVE liefert Wasser, das den hygienischen Anforderungen an Trinkwasser entspricht, übernimmt jedoch keine Verpflichtung für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers.

² Die WVE ist zur Wasserabgabe nur verpflichtet, soweit die Druckverhältnisse bzw. die Höhenlage der anzuschliessenden Objekte es gestatten und soweit der WVE dabei keine Bauausgaben erwachsen, welche mit der daraus folgenden Zunahme an Wasserzins in einem Missverhältnis stehen.

³ Für die Lieferung von Wasser zu Kühlzwecken, für Klimaanlage, zum Rasensprengen, für öffentliche und private Schwimmbäder, öffentliche und private Brunnen usw., kann der Gemeinderat spezielle Beschränkungen und Tarife erlassen.

Art. 14

¹ Bei Ausbruch von Grossbränden auf Gemeindegebiet ist der private Wasserverbrauch möglichst einzuschränken.

² Ist der Wasserverbrauch grösser als der Zufluss, so ist die WVE berechtigt, die abzugebende Wassermenge durch geeignete Massnahmen herabzusetzen und Verbrauchseinschränkungen zu erlassen.

³ Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können vom Gemeinderat mit sofortiger Einstellung der Wasserabgabe geahndet werden.

Art. 15

¹ Die WVE ist berechtigt, bei Betriebsstörungen, Erstellen von Neuanschlüssen und dergleichen die Wasserabgabe einzuschränken oder zu unterbrechen.

² Die WVE trifft alle ihr nötig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen in der Abgabe und der Beschaffenheit des Wassers.

³ Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche in der Wasserabgabe werden den betreffenden Abonnenten nach Möglichkeit direkt oder durch schriftliche Mitteilung angezeigt.

Art. 16

Die Abonnenten haben bei Lieferungsunterbrüchen von sich aus alle Vorkehren zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

Art. 17

¹ Die WVE haftet nicht für Folgen aus Verletzungen der vorstehenden Art. 13 bis 16 und gewährt deswegen keine Ermässigung des Wasserzinses.

² Die WVE ist für die Behebung der Schäden besorgt, übernimmt aber keine Kosten oder Haftung:

a) bei Schäden und deren Folgen, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind;

b) bei Schäden und deren Folgen, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurückzuführen sind;

c) bei vorübergehenden Unterbrechungen infolge höherer Gewalt, wie Wasserknappheit, Rohrbrüchen und dergleichen, oder wenn Meldung wegen Unterbruch der Wasserzufuhr erfolgt ist.

IV. Leitungsnetz
a) Hauptleitungen
Art. 18

¹ Hauptleitungen sind alle Leitungen, die der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten und der Aussenhydranten dienen.

² Sie sind Eigentum der WVE, unbeachtet der Leistungen Dritter und werden von der WVE unterhalten.

Art. 19

¹ Die Hauptleitungen werden von der WVE nach Massgabe des Bedürfnisses und den Vorschriften der Kant. Brandversicherungsanstalt auf eigene Kosten erstellt.

² Die Bestimmung des Durchmessers und der Lage der Leitungen, der Zahl und der Standort der Schieber usw. ist Sache der WVE. Sie kann bei Quartieren, die baulich noch nicht erschlossen sind, Leitungsdimensionen verwenden, die dem Wasserbedarf bei vollendeter Überbauung entsprechen.

³ Die WVE hat das Recht, die Verlegungs- und Montagearbeiten an konzessionierte Installateure zu vergeben.

⁴ Bei grösseren Entfernungen innerhalb des Baugebietes oder bei Anschlüssen ausserhalb des Baugebietes übernimmt die WVE nur jenen Teil der Baukosten, der das Zehnfache eines zu erwartenden jährlichen Wasserzinses beträgt.

⁵ Die restlichen Kosten fallen zu Lasten der anschliessenden Bauherren.

⁶ Die WVE kann für solche Kosten Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

Art. 20

¹ Hauptleitungen werden in der Regel in den öffentlichen Grund verlegt.

² Die WVE ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von öffentlichen Strassen ausgedehnten Landes, Hauptleitungen gegen blossen Ersatz des verursachten, unmittelbaren Schadens in die zukünftige Strassenfläche einzulegen.

Art. 21

¹ Die WVE ist berechtigt, wenn notwendig, gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten, unmittelbaren Schadens Hauptleitungen auch in privatem Grund zu verlegen.

² Der Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht unentgeltlich einzuräumen.

³ Die WVE hat das Recht, solche Leitungen auf ihre Kosten als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgraben usw.) im Bereich von Hauptleitungen sind schon bei der Projektierung mit der WVE zu besprechen.

b) Zuleitungen

Art. 22

Als Zuleitung gilt die Leitungsstrecke zwischen der Hauptleitung und dem Wassermesser.

Art. 23

¹ Die Zuleitungen von der Hauptleitung bis und mit dem Absperrschieber gehen nach erfolgter Druckprobe ohne Entschädigung in das Eigentum der WVE über.

² Die Leitungen vom Schieber bis zum Wassermesser bleiben in Eigentum des Abonnenten.

Art. 24

¹ Die Zuleitungen werden auf Kosten des Abonnenten durch die WVE erstellt.

² Die Erdarbeiten sind nach Angaben der WVE durch den Abonnenten ausführen zu lassen; die Leitungen werden von der WVE verlegt.

³ Die WVE hat das Recht, die Arbeiten an geeignete Dritte zu übertragen.

⁴ In Wohngebieten erhält jedes einzelne Wohnhaus, bei zusammengebauten Wohnobjekten jede Hausnummer und bei Gewerbe- und Industriebauten jedes Grundstück eine besondere Zuleitung.

Art. 25

Die WVE bezeichnet die Stelle, die Art, das Rohmaterial und den Durchmesser des Anschlusses unter möglichster Rücksichtnahme auf die Wünsche des Abonnenten.

Art. 26

¹ Jede Zuleitung gemäss Art. 22 erhält unmittelbar nach der Anzapfstelle einen Absperrschieber.

² Der Schieber muss jederzeit sichtbar und zugänglich sein. Er darf, ausgenommen in Notfällen, nur von hiezu Berechtigten bedient werden.

Art. 27

¹ Die Unterhaltskosten von der Anschlussstelle bis und mit dem Absperrschieber gehen zu Lasten der WVE; für das Teilstück von Absperrschieber bis zum Wassermesser sind sie vom Abonnenten zu tragen.

² Die Aufsicht über den Unterhalt der Zuleitung ist Sache der WVE.

³ Die notwendigen Unterhaltsarbeiten an den Zuleitungen sind durch die WVE ausführen zu lassen.

⁴ Hat der Abonnent das Leitungsteilstück nach Art. 23, Abs. 1, nachträglich überpflanzt, durch Hartbeläge oder Beton überdeckt, so fallen die dadurch bedingten Mehrkosten des Unterhaltes zu seinen Lasten.

⁵ Für Kulturschaden oder sonstige mittelbare Nachteile aus dieser Unterhaltungspflicht der WVE werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 28

¹ Wenn eine Zuleitung durch das Terrain Dritter führt, hat der Abonnent selbst für den Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte zu sorgen und sich gegenüber der WVE vor Abschluss des Abonnements darüber auszuweisen.

² Allfällige Dienstbarkeitsverträge sind auf Kosten des Abonnenten im Grundbuch einzutragen.

³ Grundeigentümer, denen die WVE Wasser abgibt, sind verpflichtet, solche Durchleitungsrechte unentgeltlich gegen blossen Ersatz des unmittelbaren Schadens einzuräumen.

⁴ Eine Weigerung hat die Einstellung der Wasserabgabe zur Folge.

Art. 29

¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, der WVE das Recht einzuräumen, unentgeltlich auf seinem Grundstück oder an den darauf befindlichen Gebäuden, Tafeln mit Angaben betreffend die Wasserversorgung (Schieber, Hydranten und dergleichen) anzubringen. Dabei sind die Wünsche der betroffenen Grundeigentümer bestmöglich zu berücksichtigen.

² Die Kosten und der Unterhalt solcher Angaben gehen zu Lasten der WVE.

c) Wassermesser

Art. 30

¹ Jede Zuleitung gemäss Art. 22 erhält einen Wassermesser.

² Unmittelbar vor jedem Wassermesser ist ein Abstellhahn einzubauen.

³ Die WVE kann zusätzliche Wassermesser installieren, wenn sie es als notwendig erachtet.

⁴ Für zentrale Versorgungsanlagen, wie Heizung, Zentralboiler usw., welche neben den Kaltwasserzuleitungen gemäss Art. 22 mehrere Bauten versorgen, wird der Einbau eines zusätzlichen Wassermessers verlangt. Der Abgang der Leitung für diesen Wassermesser hat vor dem Hauswassermesser zu erfolgen.

Art. 31

¹ Die WVE liefert den erforderlichen Wassermesser unentgeltlich; dieser bleibt in ihrem Eigentum.

² Die erste Montage geht zu Lasten des Abonnenten, während der Unterhalt, mit Ausnahme von Art. 33 und 34, von der WVE übernommen wird.

³ Der Abonnent bezahlt für den Wassermesser eine jährliche Mietgebühr, die im Tarif festgelegt ist.

⁴ Wünscht der Abonnent den Einbau zusätzlicher Wassermesser, so gehen die Kosten für Anschaffung, Einrichtung und Unterhalt voll zu seinen Lasten. Solche Wassermesser werden von den Organen der WVE nicht abgelesen.

Art. 32

¹ Der Abonnent stellt den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung.

² Über den Standort, die Dimension und Art des Wassermessers entscheidet die WVE, wobei den Wünschen des Abonnenten nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

³ Der Abonnent hat dafür zu sorgen, dass der Standort hierzu geeignet, frostsicher und für die Ablesung und Unterhaltsarbeiten stets zugänglich ist.

⁴ Wenn der Abonnent über keinen geeigneten Platz für Wassermesser und Abstellhahnen verfügt, hat er einen solchen entsprechend den Weisungen der WVE anlegen zu lassen.

Art. 33

Der Abonnent haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, wie Beschädigungen von aussen, Frost oder Schäden die wegen einer mangelhaften Installation nach dem Wassermesser entstehen.

Art. 34

¹ Die Abonnenten haben das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben.

² Der Messer gilt als fehlerhaft, wenn er erst bei mehr als drei Prozent Belastung anläuft oder bei fünf bis fünfzig Prozent Belastung Fehler von mehr als plus/minus vier Prozent aufweist.

³ Wird die zulässige Fehlergrenze überschritten, trägt die WVE die Kosten der Prüfung und der notwendigen Montagearbeiten, andernfalls der Abonnent.

⁴ Wenn die Prüfung ergibt, dass die Angaben des Wassermessers unrichtig waren, wird der Wasserzins im Maximum für das laufende und letzte Halbjahr nach Art. 53 ermittelt und dem Abonnenten die Differenz bei Plusanzeige zurückvergütet. Ebenso steht der WVE für den gleichen Zeitraum bei einer Minusanzeige das Nachforderungsrecht zu.

Art. 35

¹ Nur die Organe der WVE oder deren Beauftragte sind berechtigt, an den Wassermessern Arbeiten auszuführen.

² Beobachtet der Abonnent Störungen am Wassermesser, hat er dies der WVE sofort zu melden.

Art. 36

¹ Die Wassermesser werden in der Regel alle drei Monate durch die Organe der WVE abgelesen. Es ist der WVE freigestellt, zusätzliche Ablesungen durchzuführen.

² Die WVE kann Einsicht in die Ableseresultate geben.

V. Inneninstallationen

Art. 37

¹ Alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wassermesser, sowie allfällige Innenhydrantenanlagen werden als Inneninstallationen bezeichnet und bleiben Eigentum des Abonnenten.

² Erstellung und Unterhalt der Inneninstallationen gehen auf Kosten des Abonnenten.

Art. 38

¹ Erstellung, Änderung oder Unterhalt der Inneninstallationen dürfen nur von einem durch den Gemeinderat konzessionierten Installateur vorgenommen werden.

² Der Gemeinderat erlässt in einem besonderen Reglement die nähern Bedingungen für die Erteilung der Konzession.

Art. 39

¹ Für die Erstellung der Inneninstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) massgebend.

² Die WVE kann, wenn notwendig, weitere Vorschriften erlassen.

Art. 40

¹ Der Abonnent hat sämtliche Inneninstallationen in gutem Zustand zu erhalten.

² Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift ist die WVE berechtigt, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des Abonnenten vornehmen zu lassen. Zudem kann die Wasserabgabe eingestellt werden.

³ Das Laufenlassen von Wasser gegen Einfrieren ist bei definitiven wie auch bei provisorischen Anschlüssen, z. B. Bauwasser untersagt.

⁴ Die dem Frost während kurzer Zeit des Nichtgebrauchs unumgänglich ausgesetzten Leitungen sind entsprechend zu isolieren, während längerer Zeit jedoch zu entleeren.

Art. 41

¹ Der Wasserverbrauch bei Feuergefahr, für Löscharbeiten und Feuerwehrrübungen wird nicht berechnet.

² Der Abstellhahn in der Umleitung beim Wassermesser wird von der WVE plombiert. Diese Plombe darf nur für Löscharbeiten und für Feuerwehrrübungen entfernt werden.

³ Die Entfernung der Plombe ist der WVE sofort zu melden. Ohne Meldung an die WVE beseitigte Plomben haben die Wasserzinspflicht zur Folge.

Art. 42

¹ Die Inneninstallationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der WVE abgenommen worden sind.

² Die Abnahme der Inneninstallationen hat keine Einschränkung der Haftpflicht des Installateurs oder des Abonnenten zur Folge.

Art. 43

¹ Die WVE kann jederzeit Inneninstallationen kontrollieren lassen.

² Wenn den Organen der WVE oder deren Beauftragten der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird, kann die sofortige Einstellung der Wasserabgabe erfolgen.

³ Mit diesem Kontrollrecht übernimmt die WVE nicht die Verpflichtung dieses auszuüben, noch entsteht deswegen eine Haftung der WVE für Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt zurückzuführen sind.

VI. Wasserlieferungsvertrag (Abonnement)

Art. 44

¹ Jeder Wassermesser gilt als selbstständiges Abonnement.

² Der Vertrag beginnt:

a) bei Neubauten: mit der Wasserabgabe

b) bei Handänderungen: mit Übergang von Nutzen und Schaden

c) bei Erweiterungen und Abänderungen: wie bei Neubauten.

Art. 45

¹ Für jeden Neuanschluss ist der WVE ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Gesuche müssen auf den Namen des Eigentümers des Grundstückes lauten.

² Der Wasserlieferungsvertrag (Abonnement) wird nur mit dem Eigentümer des Grundstückes abgeschlossen.

³ Mit der Unterzeichnung des Abonnements anerkennt der Abonnent dieses Reglement, sowie die darauf sich stützenden Vorschriften und Tarife als verbindlich.

⁴ Bei Wassermessern für zentrale Anlagen wird der Vertrag mit den Eigentümern der Gebäulichkeiten, in welchen diese Wassermesser installiert sind, abgeschlossen.

⁵ Mit Mietern und Pächtern werden keine Verträge abgeschlossen.

⁶ Die WVE lehnt die Rechnungstellung an Mieter oder Pächter ab. Sie ist aber berechtigt, diesen über den Wasserbezug Auskunft zu geben.

Art. 46

¹ Der Abonnent darf nur mit schriftlicher Zustimmung der WVE Wasser an Dritte abgeben.

² Zuwiderhandlungen können mit sofortiger Einstellung der Wasserlieferung geahndet werden. Installateure, die bei derartigen Handlungen mitgewirkt haben, kann die Konzession entzogen werden.

Art. 47

¹ Handänderungen von Grundstücken hat der bisherige Eigentümer der WVE unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, unter Angabe des genauen Zeitpunktes von Nutzen- und Schadenanfang und seiner neuen Adresse.

² Der neue Eigentümer tritt mit Beginn von Nutzen und Schaden in die Rechte und Pflichten des frühern Eigentümers gegenüber der WVE ein. Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen der WVE.

³ Es ist Aufgabe des neuen Eigentümers sich über die Bedingungen des Abonnements zu erkundigen.

⁴ Will der neue Eigentümer dem Verkäufer den aufgelaufenen Wasserzins anrechnen, so hat einer dieser Partner das Ablesen des Wassermessers auf den Tag des Nutzen- und Schadenanfanges durch die Wasserversorgung zu veranlassen.

⁵ Wird dies unterlassen, erfolgt die Rechnungstellung an den am 31.05 resp. 31.11 eingetragenen Abonnenten.

Art. 48

¹ Die Lieferung von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung der Bauherrschaft.

² Die Anmeldung zum Bezug von Bauwasser hat durch den Bauherrn oder den Bezüger vor einer Wasserentnahme bei der WVE zu erfolgen.

³ Die Anschlussstelle für Bauwasserbezug wird von der WVE bestimmt; Wünschen des Bauherrn oder des Bezügers wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Art. 49

¹ Anlagen mit grossem Wasserverbrauch oder mit grossem Spitzenbedarf wie Klimaanlage, Injektoren, Bassin, Brunnen und dergleichen bedürfen einer besondern Bewilligung.

² Der Gemeinderat behält sich vor, für solche Anlagen besondere Vorschriften mit andern Ansätzen für den Wasserzins aufzustellen.

³ Bei Industriebetrieben, mit ausserordentlichen Bezugsmengen, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z. B. Sprinkleranlagen), kann der Gemeinderat eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in welcher die verursachergerechte Gebührenerhebung geregelt ist. Der Vertrag ist dem Wohnerrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 50

¹ Für die vorübergehende Abgabe von Wasser kann eine besondere Vereinbarung abgeschlossen werden.

² Die schriftliche Bestellung hat durch den Gesuchsteller zu erfolgen, der gegenüber der WVE haftet.

Art. 51

¹ Will ein Abonnent kein Wasser mehr beziehen, so hat er der WVE schriftlich zu kündigen.

² Das Abonnement kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur auf den 31. Mai oder 30. November aufgelöst werden.

³ Wird der Vertrag gekündigt, so wird die Zuleitung von der Hauptleitung getrennt. Die entstehenden Kosten hat der Abonnent zu tragen.

⁴ Wenn ein Abonnent während mehr als sechs Monaten kein Wasser mehr bezieht, kann die WVE den Vertrag kündigen.

Art. 52

Für falschen, zu spät oder überhaupt nicht gemeldeten Wasserbezug wird der Fehlbare mit dem der WVE entgangenen Wasserzins belastet.

VII. Tarife und Rechnungsstellung

Art. 53

¹ Der Wasserverbrauch wird durch den Wassermesser festgestellt.

² Zeigt ein Wassermesser falsch oder gar nicht mehr an, so wird der Verbrauch auf Grund des Durchschnittes der letzten zwei Jahre bestimmt. Bei kürzerer Dauer des Abonnementes setzt die WVE den Verbrauch unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse fest.

Art. 54

- ¹ Jeder Wassermesser und jeder provisorische Anschluss bilden die Grundlagen für eine besondere Rechnungsstellung.
- ² Es erfolgt keine Verrechnung und kein Zusammenzug verschiedener Wassermesser gleicher Abonnenten.
- ³ Die Aufteilung einer Wasserzinsrechnung unter Pächter, Mieter usw. ist Sache des Abonnenten.

Art. 55

- ¹ Sämtliche Gebühren für die Abgabe von Wasser werden vom Gemeinderat festgesetzt.
- ² Der Tarif wird diesem Reglement beigelegt und bildet einen integrierenden Bestandteil.

Art. 56

- ¹ Für jedes Abonnement wird eine Anschlussgebühr erhoben. Eingeschlossen ist dabei der einmalige Hydrantenbeitrag.
- ² Sie beträgt ein Prozent der Brandversicherungssumme, im Minimum jedoch Fr. 100.–.
- ³ Für die Berechnung der Anschlussgebühren werden die Brandversicherungssummen aller Gebäulichkeiten, welche eine Wasserentnahmestelle installiert haben, erfasst.
- ⁴ Bei Neubauten an Stelle von Altbauten ist die Anschlussgebühr auf die Differenz der alten zur neuen Brandversicherungssumme zu bezahlen.
- ⁵ Bei Erweiterungen (Umbauten, Anbauten, Aufstockungen, Neubauten auf gleichem Grundstück usw.) sind die Anschlussgebühren auf die Differenz zur frühern Brandversicherungssumme zu bezahlen, wenn neue Wasserentnahmestellen installiert sind.

⁶ Sind in der neuen Brandversicherungssumme Aufschläge anderer Gebäude inbegriffen, kann die WVE zur Berechnung der Anschlussgebühren die ausgewiesene Bauabrechnung der betreffenden Erweiterungen oder Umbauten heranziehen.

⁷ Kurzfristige, provisorische Anschlüsse bezahlen keine Anschlussgebühr.

⁸ Eigentümer von Liegenschaften im Hydrantenbereich, die kein Trinkwasser beziehen, haben bei der Erschliessung mit einem Hydranten ein Drittel der vollen Anschlussgebühr zu leisten.

Art. 57

¹ Jeder Abonnent bezahlt eine jährliche Grundgebühr.

² Die Grundlage für diese Gebühr bildet die Dimension des Wassermessers und ist nach derselben abgestuft.

³ Diese Grundgebühr wird ungeachtet des Quantum des bezogenen Wassers verrechnet und jeweils mit der Wasserzinsrechnung des ersten Halbjahres bezogen. Wenn der Betrag der Rechnung für den Wasserzins pro Jahr mehr als die Grundgebühr ausmacht, wird diese als Vorauszahlung in Abzug gebracht.

⁴ Für provisorische Wasserentnahmen wird in der Regel eine Mindesttaxe festgesetzt.

Art. 58

¹ Der Wasserzins wird auf Grund des jährlichen Wasserverbrauches berechnet.

² Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich.

³ Im ersten Halbjahr wird neben der Grundgebühr eine dem mutmasslich normalen Wasserverbrauch entsprechende Teilzahlung verlangt.

Art. 59

¹ Die Wasserabgabe für Bauzwecke erfolgt auf Grund des Bauvolumens der Neubauten (kubische Berechnung gemäss den Normen SIA).

² Die WVE wie auch der Abonnent sind berechtigt, die Bauwasserabgabe nach Messung zu verlangen.

³ Der Abonnent hat für einen geeigneten, frostsicheren Raum zur Installation des Wassermessers zu sorgen, sowie für die Kosten der notwendigen Installation und deren Demontage aufzukommen.

⁴ In diesem Fall errechnet sich der Wasserzins nach Art. 57 und 58.

Art. 60

Bei provisorischen Anschlüssen erfolgt die Berechnung des Wasserzinses auf Grund einer besondern Vereinbarung. Allfällige notwendige Installationskosten werden dem Wasserbezüger belastet.

Art. 61

¹ Rechnungen für Wasserzinse, Installationskosten, Anschlussgebühren usw. sind ohne jeglichen Abzug binnen 30 Tagen seit Zustellung zur Bezahlung fällig.

² Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

³ Bei Verzug in der Bezahlung der Wasserrechnungen ist die WVE nach einmaliger Mahnung berechtigt, die Wasserabgabe einzustellen.

⁴ Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Bezahlung des laufenden Wasserzinses und zieht keine Haftung der WVE für allfällige Schäden nach sich.

Art. 62

¹ Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind binnen dreissig Tagen seit Zustellung anzubringen.

² Die Beanstandung einer Rechnung entbindet den Abonnenten nicht vor der fristgemässen Bezahlung der Rechnung.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 63

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss § 8 EG zum StGB bestraft.

² Der Gemeinderat hat das Recht, Widerhandlungen mit Geldstrafen bis zu Fr. 100.– zu ahnden.

Art. 64

¹ Die WVE ist berechtigt, jederzeit ohne Angaben von Gründen für ihre Leistungen vom Abonnenten Sicherstellung (Vorauszahlung) zu verlangen.

² Diese Sicherstellung wird nicht verzinst.

Art. 65

¹ Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil jedes Wasserlieferungsvertrages. Mit dessen Abschluss anerkennt der Abonnent diese Bedingungen.

² Mit der tatsächlichen Wasserabnahme untersteht jeder Wasserbezüger den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Art. 66

Jede Verschwendung des Wassers, sei es durch Mutwillen oder Nachlässigkeit, sowie das unnötige Laufenlassen desselben, wird nach Art. 63, Abs. 2 bestraft, auch wenn der Verbrauch gemessen wird. Die WVE ist bei Nichtbefolgung ihrer entsprechenden Anordnungen zudem berechtigt, die Wasserabgabe einzustellen.

Art. 67

¹ Streitigkeiten zwischen WVE und Abonnenten die aus der Handhabung dieses Reglements entstehen, beurteilt der Gemeinderat.

² Gegen die Entscheide des Gemeinderates kann binnen 20 Tagen seit Zustellung an den Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

Art. 68

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, insbesondere das Reglement vom 30. Oktober 1921 und seine Ergänzungen. Es tritt nach Genehmigung durch die Bürgerschaft der Gemeinde Emmen am 1. Januar 1966 in Kraft.

Durch den Gemeinderat genehmigt anlässlich der Sitzung vom 16. September 1965.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

E. Suppiger

Der Gemeindeschreiber:

E. Salm

Durch den Einwohnerrat genehmigt anlässlich der Sitzung vom 5. Oktober 1965.

Namens des Einwohnerrates

Der Ratspräsident:

H. Hagmann

Der Ratsschreiber

E. Salm

Vorliegendes Reglement wurde in der Gemeindeabstimmung vom 31. Oktober 1965 genehmigt.

Änderungen:

Art. 12^{bis} und Art. 56 Abs. 8 neu eingefügt; Entscheid Einwohnerrat vom 9. März 2010

Art. 49 Abs. 3 neu eingefügt; Entscheid Einwohnerrat vom 23. März 2021